

Konzeption

Evangelischer Kindergarten
„Regenbogenland“
Tauperlitz





Inhalt

Inhaltsangabe	Seite	1
Leitsatz – Verhaltenskodex		3
1. Unsere Ziele		6
2. Regeln für die Kinder im „Regenbogenland“		7
2.1. Allgemeine Regeln		7
2.2. Regeln beim Toilettengang		8
2.3. Regeln im Garten		8
3. Handlungsleitlinien für die pädagogischen Fachkräfte		9
3.1. Sprache und Wortwahl		9
3.2. Nähe und Distanz		9
4. Wir leben in unserer Einrichtung Partizipation		12
4.1. Kinderkonferenz		13
4.2. Kinderinterview und Kinderbefragung		14
4.3. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten		14
4.3.1. Transparenz der pädagogischen Arbeit		14
4.3.2. Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung des eigenen Kindes		15
4.3.3. Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung aller Kinder		15
4.3.3.1. Elternbefragung		15
4.3.3.2. Mitwirkung im Elternbeirat		16
4.4. Fazit		16
5. Personal		17
5.1. Erweitertes Führungszeugnis und Verhaltenskodex		17
5.2. Beschäftigungsverhältnis		17
5.3. Teamschulungen und Weiterentwicklung		17



6. Vorgehensweise bei einem Verdacht der Kindeswohlgefährdung	19
6.1. Handlungsleitfaden	19
6.2. Unsere Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall	20
7. Beschwerdemanagement	21
7.1. Möglichkeiten für die Kinder	21
7.2. Möglichkeiten für das Team	21
7.3. Möglichkeiten für die Erziehungsberechtigten/ Dritte	22
8. Rechtliche Grundlagen	23



Leitsatz:

Wir sehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierender Gewalt. Wir wissen um die Möglichkeit, dass dort wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen – neben den Chancen auf Begegnung – auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen werden. Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter den Eltern, sowie mit den Trägern.

Wir pflegen einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Wir verpflichten uns zu folgenden Grundsätzen:

1. Wir wollen mit unseren menschlichen Begegnungen und unserem pädagogischen Handeln, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Sprache, Behinderungen oder politischen Ansichten des Kindes beziehungsweise seiner Eltern, dass alle Menschen erleben, dass sie respektiert und wertgeschätzt werden und mitgestalten können. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexistisches Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert. Wir als Mitarbeitende sind uns unserer Vorbildrolle bewusst.
3. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Dies ist besonders immer dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde über das ihnen Widerfahrene sprachlich, alters- oder entwicklungsbedingt nicht möglich ist.
Wenn wir bei einer Kollegin/einem Kollegen unangemessenes Verhalten beobachten, ist es in unserer Einrichtung möglich, dieses zeitnah anzusprechen und in einem konstruktiven Gespräch darauf aufmerksam zu machen.



Wir achten beim Thematisieren auf eine passende Situation, einen angemessenen Ton und auf den Zeitfaktor.

4. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, da nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – potenziell immer möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und objektiv reflektiert. Eine solche Reflexion dient uns zur Klärung der Situation, der Suche nach konstruktiven Lösungsmöglichkeiten und der Entscheidung über weitere Schritte. Damit können für die Zukunft Veränderungsprozesse möglich sein.
5. Wenn Situationen im pädagogischen Alltag für Kinder überfordernd oder grenzwertig sind, haben Kinder das Recht auf Beschwerde. Die aktive altersentsprechende Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird durch uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Partizipation.
6. Das Thema „kindliche Sexualität“ bedarf aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unserer besonderen Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung. Ein sexualpädagogisches Konzept ist in Bearbeitung.
Wir entwickeln, prüfen und wiederholen mit den Kindern klare Regeln.
Damit beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffen – auch von Kindern untereinander - vor.
7. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur. Rückmeldungen nehmen wir ernst, suchen Lösungsmöglichkeiten und kommunizieren Ergebnisse transparent. Dies gilt sowohl in unserem Umgang mit Kindern und Familien der Einrichtung, als auch im Team und mit dem Träger.
Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und der Beschwerde sind für unsere



Familien und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können, schützt Kinder vor Übergriffen!

8. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen, wie z.B. Wegdrehen des Kopfes, Schreien oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff. Diese Wahrnehmung beziehen wir in unsere pädagogische Arbeit ein. Wir reflektieren die Situation und prüfen, wie wir unterstützend, beruhigend, deeskalierend zu Hilfe kommen können. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder.
9. Professionelles Handeln bedeutet für uns, das Kennen und Wahren der eigenen Grenzen und die Inanspruchnahme von (internen und externen) Hilfsangeboten. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!
10. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention.
Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen. Mitarbeitende haben stets die Möglichkeit, sich direkt an den Träger zu wenden.
11. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Ich verpflichte mich diesem Kodex

Der Verhaltenskodex wird von jedem Mitarbeitenden und dem Träger unterschrieben

1. Unsere Ziele



Die Kinder unserer Einrichtung werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.

Den pädagogischen Mitarbeitenden, wie auch dem Träger ist bewusst, dass die Gefahren sowohl vom sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.

Alle Mitarbeitenden sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.

In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren Partizipation gewährleistet.

In unserer Einrichtung werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der Partizipation, sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.

Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeitende, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII).

Bei jeder Neueinstellung wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder regelt unsere Einrichtung das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für die ehrenamtlich Tätigen und die Fachdienste, die in der Einrichtung tätig sind.

Durch die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeitenden, kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.



2. Regeln für die Kinder im „Regenbogenland“

Genauso wie Kinder Rechte haben, müssen sie sich an Absprachen und Regeln halten. Regeln erleichtern den Alltag im Kindergarten und begleiten uns ein ganzes Leben.

Der Umgang mit Regeln ist ein Lernprozess für Kinder. Sie erfahren, dass es Grenzen gibt und auf Nichteinhaltung der Regeln Konsequenzen folgen.

Grenzsetzungen zielen darauf ab, Kinder möglichst durch Einsicht, von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass Maßnahmen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und für das Kind nachvollziehbar sind.

Grenzen und die darauffolgenden Konsequenzen sind zuverlässig und für alle gleich.

Sie werden gemeinsam mit den Kindern in Kinderkonferenzen erarbeitet und auf Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft. Alle gruppenübergreifenden Regeln, werden in Teambesprechungen und Teamtagen mit den pädagogischen Fachkräften aufgestellt, auf Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft und kontinuierlich aktualisiert.

2.1. Allgemeine Regeln

- -Kinder begrüßen und verabschieden sich bei den pädagogischen Fachkräften ihrer Gruppe im Haus und/oder Garten.
- respektvoller und wertschätzender Umgang aller Beteiligten im Kindergarten.
- offene Kommunikation zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften, egal wo sich das Kind in der Einrichtung gerade aufhält.
- Kinder stecken keine Gegenstände in Körperöffnungen (Ohren, Nase, Mund und /oder Genitalien).
- Kinder sind zu jeder Zeit bekleidet. Bei Wasseraktionen im Sommer tragen sie Badeanzug oder Badehose. In der Krippe Windeln oder Badehose.
- Einhaltung aller hygienischen Maßnahmen z. B. vor den Mahlzeiten Hände waschen.
- Kinder erleben den Kindergartenalltag in dem Bewusstsein, dass sie sich stets bei Hilfe, Ängsten, Sorgen, Nöten und Trauer den pädagogischen Fachkräften anvertrauen können.
- Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften unterstützt, ihre Grenzen zu



wahren d.h. ein „Stopp“ oder ein „Nein“ der Kinder muss von allen – Erwachsenen und Kindern – respektiert und akzeptiert werden. Kein Kind darf zu etwas gezwungen werden. Das betrifft vor allem die Ess- und Schlafsituation.

2.2. Regeln beim Toilettengang

- Kinder melden sich bei den pädagogischen Fachkräften ihrer Gruppe im Haus und/oder Garten ab, wenn sie die Toilette aufsuchen.
- Wahrung der Intimsphäre jedes Einzelnen. Bei Wickelsituationen haben Dritte keinen Zutritt in die Waschräume.
- Einhaltung aller hygienischen Maßnahmen z. B. Toilette sauber verlassen und Händewaschen.

2.3. Regeln im Garten

- nicht auf den Zaun klettern
- keinen Sand und Steine werfen
- Kämpfen ist nur unter Aufsicht erlaubt

Weitere Regeln siehe Festschreibung „Garten“

3. Handlungsleitlinien für die pädagogischen Fachkräfte



3.1. Sprache und Wortwahl

Die Fachkräfte unserer Einrichtung sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Ein wichtiges Anliegen der Mitarbeitenden ist, jedem mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen. Das bedeutet im Einzelnen, dass dem Gesprächspartner (ob Kind, Eltern oder Team) ein ehrliches Interesse entgegengebracht wird, die Gesprächspartner sich zuhören und sich ausreden lassen. Probleme werden wertfrei, zeitnah und ehrlich geklärt. Das beinhaltet das Respektieren unterschiedlicher Meinungen, Kompromissbereitschaft und Konfliktfähigkeit (konstruktive Kritik wird nicht als persönlicher Angriff gewertet) Es wird eine gewaltfreie, freundliche, Wortwahl verwendet.

3.2. Nähe und Distanz

Eine professionelle Haltung ermöglicht den pädagogischen Fachkräften verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen und die eigene Handlung daran anzupassen. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. Das pädagogische Personal reagiert empathisch auf die Bedürfnisse der Kinder, schenkt Zuwendung ohne körperlich einzuengen/ zu bedrängen, respektiert Distanz und fördert die Eigenständigkeit der Kinder. Kinder werden gefragt ob sie zum Trösten auf den Schoß oder in den Arm genommen werden wollen.

Jedes Kind entscheidet selbst, wer es trösten darf. Dabei wahren die Mitarbeiter stets die persönlichen Grenzen ihres Gegenübers.

Die emotionale und körperliche Zuwendung orientiert sich am Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes.

Zur Stärkung der Persönlichkeit und Erziehung zur Selbstständigkeit werden die Mädchen und Jungen nicht kleingehalten. Das pädagogische Personal nimmt Abstand von Kosenamen und Verniedlichungsformen von Namen und hält sich an vorher vereinbarte Absprachen.

Eine vom Kind bestimmte Bezugsperson wickelt in ruhiger und freundlicher Atmosphäre, zieht es bei Bedarf um oder begleitet es auf Wunsch zur Toilette. Dabei ist



der Schutz der Intimsphäre von wichtiger Bedeutung (keinen direkten Sichtkontakt von außen beim Umkleiden).

Führt das Kind selbstständig den Toilettengang aus, kündigt die pädagogische Fachkraft bei Bedarf des Kindes, ihr Eintreten in den Sanitärbereich an. Hilfe wird zu jeder Zeit abgefragt und angeboten. Die pädagogische Fachkraft fördert situations- und entwicklungsbedingt die Eigenständigkeit/ Selbständigkeit des Kindes.

Zum Nase putzen bzw. Mund abwischen wird Hilfestellung beim Kind erfragt und angekündigt.

Während der Mahlzeiten herrscht eine entspannte Atmosphäre. In dem zeitlichen Rahmen der Mahlzeiten nehmen die Kinder sich ihre Portionen selbstständig, das heißt die Kinder essen so viel und solange sie wollen.

Dabei beachten die pädagogischen Fachkräfte den Appetit des Kindes und üben keinen Zwang zum Essen aus. Sie sind geduldig, wenn Kinder langsamer essen. Die Kinder werden angeleitet mit Messer und Gabel zu essen.

In hellen und freundlichen Räumlichkeiten können Kinder sich geborgen fühlen. Mobiliar und pädagogisches Material ist so konzipiert, dass es zu Spiel und Fantasie anregt. Die Räume strahlen Sauberkeit und Ordnung aus. Für den guten Zustand der Spiele und die Ordnung ist das Gruppenpersonal zuständig. Das pädagogische Personal achtet auf Gefahren durch beschädigte Spielgeräte im Innen- und Außenbereich.

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen an Kinder und deren Familien sind keine pädagogisch sinnvolle Zuwendung. Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeiter bei der Annahme von Geschenken.

Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder darin, ihr Verhalten gewaltfrei zu reflektieren, Wünsche und Bedürfnisse von sich und anderen zu erkennen, zu benennen, zu verstehen, adäquate Lösungsmöglichkeiten zu finden und damit ihre sozialen Kompetenzen zu erweitern.

Konflikte und Auseinandersetzungen sind ein wichtiger Teil der Interaktion zwischen Kindern. In Konfliktsituationen, die Kinder nicht selbstständig lösen können, führen die Mitarbeitenden mit allen Beteiligten, ohne Schuldzuweisungen, klärende Gespräche.



Grenzsetzungen stehen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten, sind angemessen und für das Kind nachvollziehbar. Grenzen und die darauffolgenden Maßnahmen sind zuverlässig und für alle gleich.

In vereinzelt Situationen z. B. bei Konflikten sowie bei Fremd- oder Eigengefährdung kann es notwendig sein, ein Kind körperlich zu begrenzen um sich selbst oder andere vor Aggression, Unfall oder Flucht zu schützen. Dabei ist es sinnvoll sich Hilfe und Unterstützung des Gruppenpersonals zu holen, um die Notwendigkeit bezeugen zu können. Es werden in solchen Fällen immer die Eltern informiert.

Kinder brauchen ein Vertrauensverhältnis um sich wohl zu fühlen. Sie haben in unserer Einrichtung stets die Möglichkeit sich mit allen Ängsten, Sorgen, Nöten, großen und kleinen Geheimnissen an eine selbstgewählte Vertrauensperson zu wenden. Je nach Inhalt des Erzählten handelt die Vertrauensperson pädagogisch verantwortungsvoll, z.B durch Austausch mit dem Gruppenpersonal, der Einrichtungsleitung, im Team oder mit den Eltern.

In einer professionell gestalteten Beziehung zwischen Mitarbeitenden und Eltern achten wir darauf uns mit „Sie“ anzusprechen oder mit dem Vornamen und „Sie“. Es wird vermieden private und berufliche Themen zu vermischen.

Die Kleidung der pädagogischen Fachkräfte ist dem Berufsbild angemessen und witterungsentsprechend.

Während der Arbeitszeit machen die Mitarbeitenden keinen Gebrauch vom privaten Mobiltelefon.

Die pädagogische Fachkraft vermeidet im Beisein des Kindes über dessen Verhalten, Entwicklungs- und Gesundheitszustand mit den Personensorgeberechtigten zu sprechen oder sich mit anderen Mitarbeitenden auszutauschen.



4. Wir leben in unserer Einrichtung Partizipation

Partizipation ist ein Sammelbegriff, der verschiedene Formen der Beteiligung, Teilhabe, Mitwirkung und Mitbestimmung beinhaltet.

Das Recht der Kinder auf Beteiligung stellt für uns im Kindergarten Regenbogenland einen pädagogischen Auftrag zum demokratischen Handeln dar.

Wenn Kinder aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung teilhaben, wenn sie bei Entscheidungen, die sie und ihr Umfeld betreffen, mitreden, mitgestalten und mitbestimmen können, tragen sie zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei.

Daraus misst sich die Qualität unserer pädagogischen Arbeit, unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsstand, Herkunft und Religion.

Kinder können komplexe technische, wirtschaftliche oder rechtliche Zusammenhänge oft noch nicht richtig einschätzen. Damit dies gelingt, müssen sie durch Erwachsene begleitet, ermutigt und unterstützt werden. Mit diesem Bewusstsein lernen die Kinder eigene Wünsche, Bedürfnisse und Ideen zu äußern, Anliegen vorzutragen, diese um- und durchzusetzen sowie Verantwortung zu tragen.

Partizipation muss im Alltag eingeübt und von den Erwachsenen gelebt werden.

Die eigene Meinung zu vertreten, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und Mut.

Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen, anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen. Sie üben, die Sichtweise anderer Menschen anzuerkennen, diese zu akzeptieren und lernen mit Konflikten konstruktiv umzugehen.

Unvermeidbar in diesem Prozess ist die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und kann somit wachsen. Sie erfahren dadurch eine große Selbstwirksamkeit. Im Kindergartenalltag erleben die Kinder, dass sie neue und schwierige Anforderungen aus eigener Kraft bewältigen können.

Diese Erfahrung dient als Motor für die Bewältigung neuer Herausforderungen. Das Vertrauen in sich selbst und das eigene Durchhaltevermögen wird gestärkt. Es wächst das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Durch gelebte Teilhabe erleben die Kinder, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden.



Partizipation unterstützt Integration und Inklusion.

Durch die Zusammensetzung unterschiedlicher Gruppierungen im Kindergartenalltag erleben die Kinder Vielfalt, Unterschiedlichkeit und die dem „Anders-sein“ entgegengebrachte Wertschätzung und Akzeptanz. Das ist Basis, die intoleranten und/oder radikalen Haltungen entgegenwirkt. Dadurch wird ein solidarisches Miteinander gefördert.

Die Haltung der pädagogischen Fachkräfte als Vorbildfunktion ist hier sehr wichtig. Kinder situativ zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern ist Kernaufgabe der pädagogischen Fachkraft.

Den Rahmen dafür bieten Kinderkonferenzen

4.1. Kinderkonferenz:

Das bedeutet:

- Kindern das Wort geben
- sie beteiligen
- sich auf einen andauernden Veränderungsprozess einzulassen und zu begeben
- konkrete Situationen verstehen, besprechen und gestalten
- zusammen planen und phantasieren, erzählen und philosophieren
- Unmut und Freude ausdrücken
- gemeinsames Aushandeln von Ideen und Vorhaben
- Grenzen von sich und anderen erfahren
- Verantwortung und Engagement entwickeln

Kinderkonferenzen haben Formen: Kinder und pädagogische Fachkräfte sind gleichberechtigt, die Gesprächsführung wechselt, Inhalte können von allen eingebracht werden. Sie können spontan oder regelmäßig durchgeführt werden und sollten nicht länger als 20 Minuten dauern. Gesprächsregeln werden entwickelt und eingeübt. Entscheidungen werden getroffen und die Umsetzung gemeinsam gestaltet. Es werden manchmal auch Eltern mit einbezogen

Kinderkonferenzen sind im Hinblick auf das Schutzkonzept wertvolle Instrumente um deren Perspektiven einholen und erfahren zu können.



4.2. Kinderinterview und Kinderbefragung

Mit Kinderbefragungen und Kinderinterviews möchten wir die Qualität unserer pädagogischen Arbeit am und mit dem Kind weiterentwickeln und verbessern.

Durch den Kinderfragebogen können sich die pädagogischen Fachkräfte individuell auf die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder einstellen und so in allen Bereichen angemessen fördern.

Im Vordergrund steht das Kind mit seinen Interessen an verschiedenen Themen. Während des Gesprächs fühlt sich das Kind ernst genommen, kann sich selbst und seine Umgebung im Kindergarten wahrnehmen und dazu altersentsprechend über sich nachdenken. Dem Kind wird mit Wertschätzung und Interesse begegnet. Während dem Gespräch hört die pädagogische Fachkraft zu und dokumentiert mit dem Kind dessen Gedanken und Aussagen. Diese Kinderbefragungen werden in regelmäßigen Abständen zu verschiedenen Themen durchgeführt und ausgewertet. Bei der Konzeptionsweiterentwicklung werden die Auswertungen der Fragebögen als Arbeitsgrundlage mit einbezogen.

4.3. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen" (§ 22a Abs. 2 SGB VIII)

Aus dieser Festlegung im Gesetzestext lassen sich unterschiedliche Formen der Partizipation folgern

4.3.1. Transparenz der pädagogischen Arbeit:

Von großer Bedeutung in der Elternarbeit ist die Transparenz der pädagogischen Arbeit. Transparenz setzt zugleich eine Kooperation der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern voraus. Das Abstimmen der Erziehungsziele und des Erziehungsverhaltens steht dabei an



erster Stelle.

Eltern haben einen Anspruch darauf, zu erfahren wie ihr Kind in der Einrichtung erzogen wird. Dafür haben wir vielfältige Angebote, um die pädagogische Arbeit offen zu legen. Neben verschiedenen Festen, Aufnahme- bzw. Vorstellungsgespräch bieten wir Entwicklungsgespräche, offene Gruppen, Informationsveranstaltungen, Stay Informed Infoapp, die Homepage sowie regelmäßige Einladungen zu Veranstaltungen, Treffen und Gottesdiensten an. Diese Kontakte werden auch genutzt, um auf das Schutzkonzept aufmerksam zu machen sowie die Sorgen und Ängste der Eltern zu berücksichtigen.

4.3.2. Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung des eigenen Kindes

Mütter und Väter haben nicht nur das Recht zu erfahren, wie ihr Kind im Kindergarten/ Krippe erzogen, gebildet und betreut wird, sondern auch das Recht, die für ihr Kind geltenden individuellen Ziele und Maßnahmen mitzubestimmen. Bei Entwicklungsgesprächen pflegen wir individuellen Austausch mit den Eltern und gehen auf die Bedürfnisse der Eltern ein.

Werden Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, (drohende) Behinderungen usw. festgestellt, bestimmen sie mit, wie damit in der Einrichtung umgegangen wird, ob besondere heilpädagogische oder therapeutische Maßnahmen notwendig sind und - falls ja - wo und wie diese durchgeführt werden. Die Wünsche und Vorstellungen der Eltern können jedoch nur in dem Maße berücksichtigt werden, in dem sie dem Wohl des betroffenen Kindes entsprechen. Ferner sollten sie mit der Konzeption unseres Kindergartens im Einklang stehen, von den Fachkräften pädagogisch vertreten werden können und unter den gegebenen Rahmenbedingungen umzusetzen sein.

4.3.3. Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung aller Kinder

4.3.3.1. Elternbefragung

Interessierte Eltern haben die Möglichkeit, ihre Vorstellungen im Rahmen einer jährlichen schriftlichen Befragung zum Ausdruck zu bringen.



Durch diese Teilhabe können Vorschläge zur Optimierung pädagogischer Maßnahmen und Bildungsangebote eingebracht werden.

Die Auswertung wird für die Weiterentwicklung und Verbesserung unserer Einrichtung verwendet. Dadurch können eingefahrene Gewohnheiten erkannt und geändert, Missstände behoben und Wünsche berücksichtigt werden.

4.3.3.2. Mitwirkung im Elternbeirat

Im Elternbeirat nehmen von der Gesamtelternschaft gewählte Eltern die in den Gesetzen und Verordnungen genannten Mitbestimmungsrechte wahr.

Die Elternbeiräte geben den pädagogischen Fachkräften Feedback hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern und stellen sich schützend vor sie, falls einzelne Eltern unerfüllbare Wünsche oder unberechtigte Kritik äußern. So werden sie für die pädagogischen Fachkräfte zu Bündnispartnern und Wegbegleitern.

Der Elternbeirat lädt zu öffentlichen Sitzungen, in denen interessierte Eltern die Möglichkeit haben, Meinungen und Ideen frei zu formulieren und sich aktiv einzubringen.

Eltern können sich in unserem Förderverein beteiligen und damit dem Kindergarten eine zusätzliche Finanzierungsquelle ermöglichen.

4.4. Fazit

Partizipation als Handlungskompetenz und gelebte Praxis lässt sich nur durchsetzen, wenn die pädagogischen Fachkräfte und Leitung davon überzeugt sind, dass Partizipation gelingen kann und notwendig ist, um qualitativ hochwertig zu arbeiten. Dafür brauchen die Fachkräfte zunächst selbst ein Recht auf Beteiligung.

Dies gelingt in dem das Team an grundsätzlichen Entscheidungen, die sie als Ausführende direkt betreffen, beteiligt wird. Partizipation sorgt für eine Identifikation mit dem „Produkt“ der gemeinsamen Aushandlungen und führt zu höherer Motivation. Partizipation im Team ist ein wesentlicher Motor für eine nachhaltige Organisationsentwicklung. Einerseits zu leiten und andererseits zu begleiten, ist dabei Teil des Profils der Einrichtungsleitung.



5. Personal

Personalauswahl und -entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung Mitarbeiter einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können. Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters informiert die Leitung den Bewerber über die Regeln des Kindergartens und Vereinbarungen zur Prävention. Die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und der Kindergartenkonzeption bieten Einblick in unseren Alltag und sind Bestandteil der Mitarbeitenden-Mappe.

Neue Mitarbeiter haben eine Probezeit von bis zu 6 Monaten. In dieser Zeit können sich die Leitungen ein gutes Bild über die berufliche Eignung der neuen Mitarbeitenden machen.

5.1. Erweitertes Führungszeugnis und Verhaltenskodex

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8aSGBVIII wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert und eingesehen. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre erneuert werden.

Der Mitarbeitende verpflichtet sich dem Verhaltenskodex des Ev. Kindergarten „Regenbogenland“ Tauperlitz

5.2. Beschäftigungsverhältnis

Teil des Arbeitsvertrages ist die Dienstordnung, die Stellenbeschreibung sowie die Loyalitätspflicht gegenüber dem Arbeitgeber, die für die Mitarbeitenden bindend sind. Bedarfsgerecht erfolgen zudem verbindliche Dienstanweisungen.

5.3. Teamschulungen und Weiterentwicklung

Die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes erfordert umfangreiches und spezifisches Fachwissen über Kindeswohlgefährdungen und ihre Folgen, Grenzverletzung,



risikobehaftete Bereiche, Vorgehensweisen von Tätern und der Handlungsablauf bei Verdachtsfällen.

Unser Team vom „Regenbogenland“ hat dazu Inhouse - Schulungen mit folgenden Themen bereits besucht:

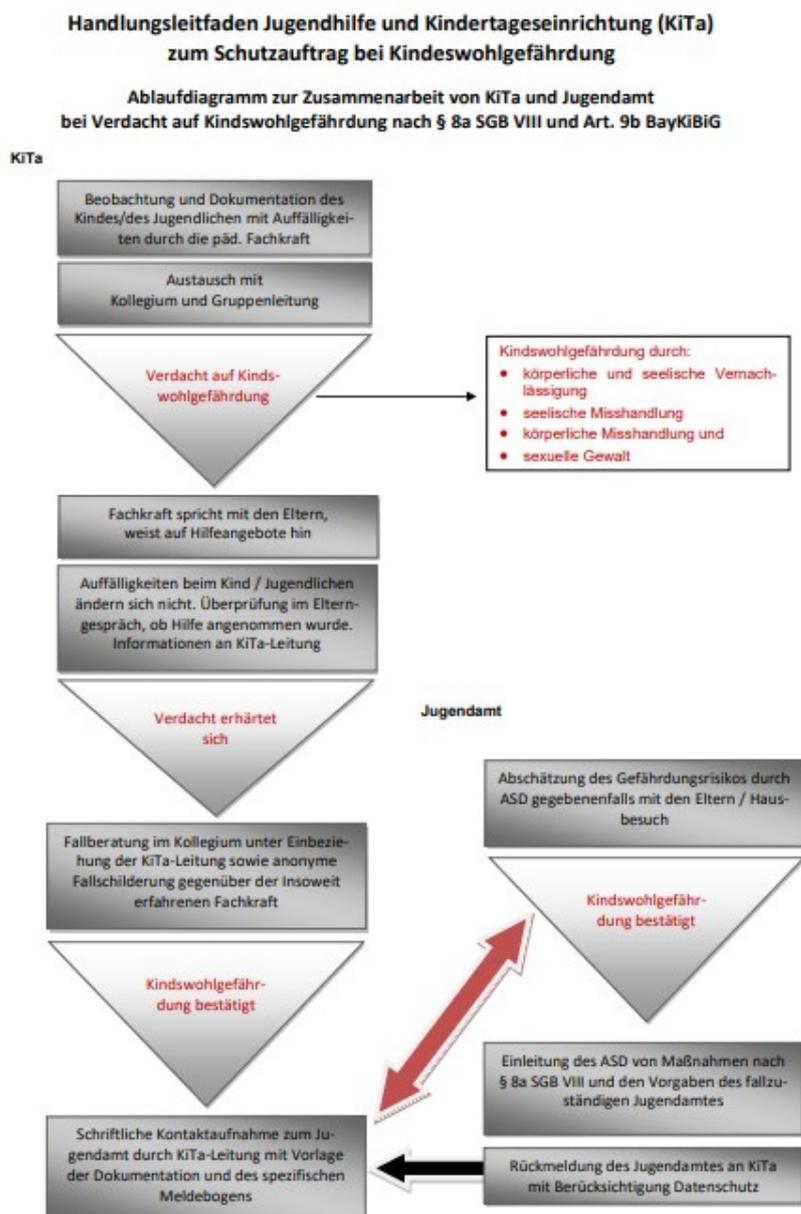
- „Kinderschutz und Schutzauftrag“
- „Gewaltfreie Kommunikation“
- „Pädagogische Qualitätsbegleitung“

Neue Mitarbeitende werden darüber/ dazu bei Neueinstellung informiert.



6. Vorgehensweise bei einem Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Wir handeln anhand des Ablaufdiagramms zur Zusammenarbeit von Kita und Jugendamt bei akuter Kindeswohlgefährdung, welches vom Fachbereich Jugend und Soziales von Stadt und Landkreis Hof als Handlungsleitfaden für Kindertagesstätten herausgegeben wurde.





Quelle: https://www.koki-hof.de/hof_deu/Bereich4/handlungsleitfaden-jugendhilfe-und-kita.html 04.12.2022

6.2. Unsere Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall

- Erkennen einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- Dokumentation der Beobachtungen
- Austausch und Beratung innerhalb des Gruppenteams
- Information an die Leitungen mit Planung der nächsten Schritte – gemeinsame Risikoeinschätzung
- Schilderung des Falles (anonym) der insofern erfahrenen Fachkraft (ISEF)
- Gespräch mit den Eltern oder Sorgeberechtigten
- Hilfeplan erstellen
- Zielvereinbarungen überprüfen
- Ggf. erneute Risikoeinschätzung
- Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt

Insofern erfahrene Fachkraft (ISEF) für unsere Einrichtung sind:

Frau Engelhardt

Herr Buheitel

von der Psych. Beratungsstelle Diakonie Hochfranken



7. Beschwerdemanagement

Ein bewusster Umgang aller pädagogischen Fachkräfte und der gesamten Trägerorganisation mit Beschwerden, Kritik und Verbesserungsvorschlägen, gehört zu einer professionellen Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam. Dazu gehört auch, dass Fehler gemacht werden dürfen.

Mit Blick auf einen wirksamen Kinderschutz geht es vorrangig um Beschwerden, mit der/der/die Beschwerdeführende einen Missstand benennt, der sein/ihr körperliches bzw. seelisches Befinden erheblich beeinträchtigt und dem deshalb abgeholfen werden sollte.

Wir sehen Kritik als Potential und Möglichkeit zur Veränderung.

Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter gibt es im Kindergarten verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben.

Eine Beschwerde kann grundsätzlich mündlich und/oder schriftlich erfolgen.

7.1. Möglichkeiten für Kinder

- Möglichkeit im Morgenkreis Kritik anzubringen
- Gesprächsmöglichkeiten anbieten (gesamt und einzeln)
- Kinderinterview/ Kinderbefragung
- Eltern als Sprachrohr ihrer Kinder

7.2. Möglichkeiten für das Team

- Beschwerden kommen auf den Tisch – werden offen diskutiert
- Teamsitzungen/ Gruppenteams - Zeit in den Teamsitzungen



- Beschwerden erst einmal gruppenintern bearbeiten
- wenn nötig Leitungen dazu nehmen
- Beschwerden aus Team werden ernst genommen
- Beschwerdeprotokolle werden angefertigt
- Box für Mitarbeitende für Ideen, Anregungen, Beschwerden.....
- Aushang zu Themen (anonym)
- Mitarbeitergespräche jährlich
- Supervision
- Mitarbeitervertretung hinzuziehen
- Geschäftsführung/ Träger ansprechen

7.3. Möglichkeiten für die Erziehungsberechtigten/ Dritte

- Persönliche Gespräche mit Mitarbeitenden/ Leitungen suchen
- Elternbeiräte ansprechen als Bindeglied zwischen Eltern + Team
- Elternbeiratssitzungen besuchen
- Elternbefragungen
- Elternbriefkasten
- Kirchenvorstand als Träger und Pfarrerin als Trägervertreterin kontaktieren

8. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen des Kinderschutzkonzepts ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Aus den im **Grundgesetz** verankerten Aussagen in **Artikel 1 und 2** (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“



Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in **§ 1631**:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Die **UN-Kinderechtskonventionen** sind ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und sie berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**.

Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

In unserer Einrichtung sind die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt.

Gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung wird unterstützt.

Die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder wird nicht erschwert.

Zur Sicherung der Rechte von Kindern finden in unserer Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung.

Die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes ist sichergestellt.



Führungszeugnisse werden vom Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) angefordert und geprüft.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. **§ 72a SGB VIII** regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach **§ 30 Absatz 5** und **§ 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **§ 9b des BayKiBiG** ist der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztäglich oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut **§ 1 (3)** der **Ausführungsverordnung** zum BayKiBiG (**AVBayKiBiG**) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird.



Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (**§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X**).

Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des **§ 65 und § 64 SGB VIII** zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten.

Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren.

Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des **§ 203 Strafgesetzbuch (StGB)** (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

